



Sitzung vom
12. April 2016

Mitgeteilt den
14. April 2016

Protokoll Nr.
342

Grundwasserschutzzonen der Quelle Acquadisc, Wasserversorgung Arvigo; Gemeinde Calanca

Die Gemeinde Calanca, vormals Gemeinde Arvigo, hat dem Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Faido, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Acquadisc detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Arvigo. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 23. Juli 2012 und 8. März 2013 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 12. Januar 2016 hat der Gemeindevorstand Calanca, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Delimitazione zone di protezione S, sorgente Acquadisc; allegato nr. 006, 007, 008 e 009" vom 17. April 2013 und das Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione per la sorgente 'Acquadisc', Arvigo". Sämtliche Unterlagen wurden vom 16. Juli 2015 bis 14. August 2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache bezüglich den notwendigen Schutzmassnahmen bei der Abwasserentsorgung der Maiensässe auf den Parzellen Nr. 514, 515 und 516 eingegangen. Die Einsprache wurde durch die Gemeinde Calanca am 6. Oktober 2015 abgewiesen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenpläne "Delimitazione zone di protezione S, sorgente Acquadisc; allegato nr. 006, 007, 008 e 009", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Faido, vom 17. April 2013, erlassen vom Gemeindevorstand Calanca am 12. Januar 2016;
- Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione per la sorgente 'Acquadisc', Arvigo", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Faido, erlassen vom Gemeindevorstand Calanca am 12. Januar 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Rapporto idrogeologico, Delimitazione zone di protezione S, Sorgenti Acquadisc e Bui da Lanza", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Faido, vom 11. April 2012, ergänzt am 23. August 2012.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE hat keine Einwände aus raumplanerischer Sicht. Die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung der Gemeinde Calanca ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) ausgeschieden werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne "Delimitazione zone di protezione S, sorgente Acquadisc; allegato nr. 006, 007, 008 e 009" und das Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione per la sorgente 'Acquadisc', Arvigo", beide vom Gemeindevorstand Calanca am 12. Januar 2016 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Registro Fondiario del Moesano anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Calanca den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 25 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, eine Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 KRG auszuscheiden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan respektive die Zonenpläne zu überführen.
5. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

6. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
7. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

8. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
9. Mitteilung **unter Beilage** der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Cancelleria comunale di Calanca, Casa di Circolo, 6543 Arvigo; an den Circondario del registro fondiario del Moesano, 6535 Roveredo; an das Amt für Raumentwicklung und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen